

Haushaltssatzung der Gemeinde Wachtberg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Wachtberg mit Beschluss vom 20.06.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2023	2024
im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf	45.886.230 EUR	46.967.036 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf abzüglich globaler Minderaufwand	48.826.694 EUR 479.831 EUR	50.569.502 EUR 496.956 EUR
somit auf	48.346.863 EUR	50.072.546 EUR
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.552.876 EUR	43.427.414 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von EUR im Ergebnisplan)	43.614.658 EUR 479.831 EUR	45.125.684 EUR 496.956 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.138.453 EUR	7.568.447 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.517.772 EUR	16.986.851 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	29.374.685 EUR 1.031.623 EUR	9.418.404 EUR 1.054.298 EUR

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in folgenden Teilplänen abgebildet:

1.01.10 Baubetriebshof, 1.01.11 Gebäudemanagement, 1.05.02 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, 1.06.01 Kindertagesstätten, 1.09.01 Räumliche Planung und Entwicklung, 1.12.01 Verkehrsflächen Straßen, Wege, Plätze, 1.13.04 Forstwirtschaft und 1.15.01 Wirtschaft und Tourismus.

§ 2

	2023	2024
Kredite für Investitionen werden in Höhe von veranschlagt.	29.374.685 EUR	9.418.404 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

0 EUR 0 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.	2.460.633 EUR	3.105.510 EUR
--	---------------	---------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	35.000.000 EUR	35.000.000 EUR
--	----------------	----------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		695 v.H.
2. Gewerbesteuer auf		520 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000 EUR zwischen Produktgruppen und Investitionsprojekten sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

(2) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

(3) Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Beschaffungen von beweglichen Anlagegütern bis zu einem Gesamtwert von 20.000 € pro Produktgruppe incl. geringwertiger Wirtschaftsgüter. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investitionen separat ausgewiesen (§ 13 Abs. 1 KomHVO NRW).

§ 9

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 10

Entfällt

§ 11

(1) Mit Wirkung zum 01.01.2007 wurde das kommunale Rechnungswesen von dem kameralistischen System auf die Grundprinzipien der doppelten Buchführung umgestellt. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen erfolgt auf die einzelnen Budgets der Produktbereiche, die unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmens (§ 4 Abs.1 KomHVO NRW) aufgestellt wurden.

(2) Die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen der einzelnen Budgets erfolgt eigenverantwortlich durch den Fachbereich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Budgetgrundsätze obliegt den jeweils mittelbewirtschaftenden Fachbereichsleitern (Budgetverantwortlicher). Die Verantwortung bezieht sich auf die Einhaltung des laufenden Budgetansatzes. Es ist Aufgabe der Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.

(3) Die Budgets werden auf der Grundlage der im Haushaltsplan hinterlegten Produkte gebildet.

(4) Eine Umverteilung innerhalb des Produktbudgets ist nur durch die Kämmerin möglich.

(5) Die internen Leistungsverrechnungen sind nicht Gegenstand der Budgetierung. Die sowohl bei den Primär- als auch bei den Sekundär-Kostenstellen veranschlagten Haushaltsmittel stehen in der Verteilungsmasse des Budgets nicht zur Verfügung. Das gleiche gilt sowohl für die Personalkosten als auch für die Abschreibungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Budgetsumme ist grundsätzlich auszuschließen.

(6) Ergebnisverbesserungen im Produktbereich 1.16 (z.B. höhere Steuereinnahmen) sind zur Reduzierung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Fehlbedarfs zu verwenden.

§ 12

(1) Innerhalb der Produktbudgets sind alle Aufwendungen, mit Ausnahme der in § 11 Abs. 5 genannten Aufwendungen bzw. Kosten (interne Leistungsverrechnungen, Personalaufwand, Abschreibungen) gegenseitig deckungsfähig. Ein besonderer Deckungsvermerk wird nicht vorgetragen.

(2) Die Ausgabeermächtigungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den im Budget veranschlagten Erträgen. Bleiben die tatsächlichen Erträge hinter den Ansätzen zurück, muss eine Einsparung innerhalb des Budgets sichergestellt sein.

(3) Entwickeln sich die zweckgebundenen Erträge der einzelnen Budgets positiver als im Haushaltsplan veranschlagt, so können die Ermächtigungen auf der Aufwandseite innerhalb des Budgets erhöht werden. Sofern es sich nicht um die Abwicklung von Schadensfällen (Erstattungen von Versicherungsträgern) handelt, sind die Mehrleistungen nur mit Zustimmung des zuständigen Fachausschusses möglich. Die Vorschriften des § 83 GO NRW sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(4) Einzahlungen im Finanzplan für Investitionen können nicht zur Finanzierung von Aufwendungen im Ergebnisplan herangezogen werden. Unter Berücksichtigung des Defizits im Ergebnisplan gilt dies auch für höhere Erträge im Ergebnisplan, diese dürfen nicht zur Finanzierung von Auszahlungen im Finanzplan herangezogen werden.

§ 13

(1) Unverzichtbare Voraussetzung für die Einführung des Budgetierungsverfahrens ist ein aussagefähiges Berichtswesen.

(2) Die Budgetverantwortlichen sind verpflichtet, regelmäßig über Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung der Produktbereich-Budgets und des Erreichens der vereinbarten Zielvorgabe der Bürgermeisterin und dem zuständigen Fachausschuss zu berichten. Gleichzeitig ist ein Bericht über die Entwicklung der internen Leistungsverrechnungen vorzulegen.

(3) Die Berichte der Fachbereiche sind viertel- bzw. halbjährlich mit dem Stichtag zum **30. Juni, 30. September und 31. Dezember** (im Rahmen des Jahresabschlusses) eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Im Interesse eines geordneten Haushaltsvollzugs kann die Kämmerin auch kürzere Fristen vorgeben.

§ 14

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stelleplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Der Stelleplan wird im folgenden Haushaltsjahr angepasst.

Wachtberg, den 20.02./ 20.06. 2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wachtberg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Bericht vom 29.06.2023 angezeigt worden. Die Anzeige wurde mit Verfügung vom 26.07.2023 zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW zur Verringerung der allgemeinen Rücklage wurde ebenfalls mit Verfügung vom 26.07.2023 erteilt.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 liegt zur Einsichtnahme vom 31.07.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 zu folgenden Zeiten:

Montag	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Berkum, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg, Zimmer 107, öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bekanntmachung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtberg, den 27.07.2023
In Vertretung

gez. Swen Christian
(Beigeordneter)